

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.16 vom 3. Juni 2013

BS Appellationsgericht, 2013-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2014.16

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.16 du 3 juin 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2014.16 del 3 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde vom 29. Juli 2014 richtet sich gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts vom 1. Juli 2014, mit welcher dieses das arbeitslosenversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren sistiert hat. Die Beschwerde ist an das Appellationsgericht gerichtet.

E. 2

Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) bestellt jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung. Gegen deren Entscheide kann nach Art. 62 Abs. 1 ATSG Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Ebenso kann gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG beim Bundesgericht eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung geltend gemacht werden (Freivogel, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 406). Gleichzeitig bestimmen § 56g und § 71 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100), dass das Appellationsgericht als oberstes kantonales Gericht die Aufsicht über das kantonale Sozialversicherungsgericht ausübt. Da das Bundesrecht gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht Vorrang hat, ist eine ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegenüber dem Sozialversicherungsgericht anzunehmen (AGE DG.2014.26 vom 16. Dezember 2014, E. 2). Entsprechend hat das Bundesgericht seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall bejaht (Schreiben des Bundesgerichts vom 7. November 2014). Das Appellationsgericht ist daher weder für Rechtsmittel gegen Entscheide des Sozialversicherungsgerichts noch für Rechtsverzögerungsbeschwerden zuständig, die sich gegen das Sozialversicherungsgericht richten.

E. 3

Demgemäss tritt das Appellationsgericht auf die vorliegende Aufsichtsbeschwerde nicht ein. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.